MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut
Materialprüfungsanstalt • Universität Stuttgart

Materialprüfungsanstalt · Otto-Graf-Institut · Universität Stuttgart
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

Telefon 0049-711-685-62712
Telefax 0049-711-685-62744
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 19.03.2004

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I 17.67.15**

Gegenstand: **Einflügelige Rauchschutz-Stahltür/-klappe „System Schröders RSN-1" mit und ohne Verglasung; RS-1-Tür nach DIN 18095-1**

Antragsteller: **Theo Schröders**
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz

Ausstellungsdatum dieses Bescheids: **01.07.2010**

Geltungsdauer bis: **01.04.2014**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.15 vom 19.03.2004, zuletzt verlängert am 04.01.2010.
Der vorliegende Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies

UNIVERSITÄT STUTTGART
MATERIALPRÜFUNGSANSTALT 1951

MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut
Materialprüfungsanstalt • Universität Stuttgart

Materialprüfungsanstalt · Otto-Graf-Institut · Universität Stuttgart
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

Telefon 0049-711-685-62712
Telefax 0049-711-685-62744
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 19.03.2004

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I 17.67.15**

Gegenstand: **Einflügelige Rauchschutz-Stahltür/-klappe „System Schröders RSN-1" mit und ohne Verglasung; RS-1-Tür nach DIN 18095-1**

Antragsteller: **Theo Schröders
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz**

Ausstellungsdatum dieses Bescheids: **04.01.2010**

Geltungsdauer: **bis 30.06.2010**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.15 vom 19.03.2004, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 26.10.2009.
Der vorliegende Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies

MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut
Materialprüfungsanstalt • Universität Stuttgart

Materialprüfungsanstalt · Otto-Graf-Institut · Universität Stuttgart
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

Telefon 0049-711-685-62712
Telefax 0049-711-685-62744
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 19.03.2004

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I 17.67.15**

Gegenstand: **Einflügelige Rauchschutz-Stahltür/-klappe „System Schröders RSN-1" mit und ohne Verglasung; RS-1-Tür nach DIN 18095-1**

Antragsteller: **Theo Schröders**
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz

Ausstellungsdatum dieses Bescheids: **26.10.2009**

Geltungsdauer: **bis 31.12.2009**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.15 vom 19.03.2004, zuletzt verlängert mit Bescheid vom 07.04.2009.
Der vorliegende Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Wies

Dr. rer. nat. S. Wies

UNIVERSITÄT STUTTGART
MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (98)

MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut
Materialprüfungsanstalt • Universität Stuttgart

Materialprüfungsanstalt · Otto-Graf-Institut · Universität Stuttgart
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

Telefon 0049-711-685-62712
Telefax 0049-711-685-62744
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand von Bauteilen

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 19.03.2004

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I 17.67.15**

Gegenstand: **Einflügelige Rauchschutz-Stahltür/-klappe „System Schröders RSN-1" mit und ohne Verglasung; RS-1-Tür nach DIN 18095-1**

Antragsteller: **Theo Schröders**
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz

Ausstellungsdatum dieses Bescheids: **07.04.2009**

Geltungsdauer: **bis 30.10.2009**

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-BWU03-I 17.67.15 vom 19.03.2004. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit dem obengenannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies

MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut
Materialprüfungsanstalt • Universität Stuttgart

Materialprüfungsanstalt · Otto-Graf-Institut · Universität Stuttgart
Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart

Telefon 0711-685-2712
Telefax 0711-685-2744
E-mail fmpa.ref17@po.uni-stuttgart.de
Referat Feuerwiderstand, Brandschutz

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I 17.67.15**

Gegenstand: **Einflügelige Rauchschutz-Stahltür/-klappe „System Schröders RSN-1" mit und ohne Verglasung; RS-1-Tür nach DIN 18095-1**

Antragsteller: **Theo Schröders**
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz

Ausstellungsdatum: **19.03.2004**

Geltungsdauer: **31.03.2009**

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 8 Seiten und 7 Beilagen.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der einflügeligen, optional verglasten Stahltür „System Schröders RSN-1" mit oder ohne Ober- und Seitenteile und ihre Verwendung als Rauchschutztür/-klappe RS-1 gemäß DIN 18095-1.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutztüren/-klappen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.

1.2.2 Türen/Klappen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen Baurichtmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Türen:
- kleinste Abmessungen: 625 mm x 1750 mm,
- größte Abmessungen: 1350 mm x 2500 mm.

Klappen:
- kleinste Abmessungen: 500 mm x 500 mm,
- größte Abmessungen: 1350 mm x 1875 mm.

Zusätzliche Seitenteile und Oberteile dürfen eine Breite bzw. Höhe von 1000 mm nicht überschreiten.

1.2.3 Türblatt, Oberteile und Seitenteile dürfen verglast sein. Zum Einbau kommen darf ein Einscheibensicherheitsglas nach DIN 1249 der Dicke 8 bis 10 mm mit maximalen Glasabmessungen B x H = 940 mm x 2195 mm. Die notwendigen Mindestfriesbreiten sind in Abschnitt 2.1.2 festgelegt.

1.2.4 Die Tür/Klappe darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1, Wanddicke ≥ 115 mm, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045, Wanddicke ≥ 100 mm, Festigkeitsklasse mindestens B 15, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder Plansteinen nach DIN 4165, Steinfestigkeitsklasse 4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus bewehrten – liegenden oder stehenden – Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A – nach DIN 4102-4 Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten auf Stahlständerwerk, Wanddicke ≥ 100 mm,

eingebaut werden.

1.2.5 Die Anschlüsse der Tür an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, daß sie dauerhaft dicht sind.

1.2.6 Die Tür darf mit einer Feststellanlage verwendet werden.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Türblatt und Zarge müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Beilagen 1 bis 6 sowie den bei der MPA hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale entsprechen.

2.1.2 Konstruktive Merkmale

- Das größte Türflügelgewicht beträgt 284 kg.
- Die Friesbreiten seitlich sowie oben und unten müssen jeweils ≥ 90 mm sein.
- Die Sprossen zwischen den Glasscheiben müssen ≥ 90 mm breit sein.
- Die Tür/Klappe ist entweder mit einem Dichtungsprofil in der Zarge und einer Bodendichtung oder bei vollständig umlaufender Zarge mit einer vierseitigen Zargendichtung ausgestattet.

2.1.3 Die Rauchschutztür/-klappe dieses Prüfzeugnisses muß mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Bänder,
- Sicherungszapfen (nur bei Türen erforderlich),
- Türschließer (bei Klappen auch Federbänder möglich),
- Schloß,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtung in der Zarge,
- Bodendichtung.

2.1.4 Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Obentürschließer mit kontrolliertem Schließablauf nach DIN EN 1154,
- Obentürschließer nach DIN EN 1154 mit integrierter Feststellvorrichtung nach DIN EN 1155,
- Bodentürschließer nach DIN EN 1154,
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18263-4,
- Federbänder nach DIN 18272,
- Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloß nach DIN 18250,
- Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren nach DIN 18 273.

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörbauteile für diese Rauchschutztür/-klappe durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

2.1.5 Die verwendbaren geregelten und nicht geregelten Zubehörteile sind in den Beilagen zu diesem Prüfzeugnis und in den bei der MPA hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale des Bauprodukts aufgeführt.
Für Zubehörbauteile, die nicht aufgeführt sind, ist die Verwendbarkeit für den Gegenstand dieses Prüfzeugnisses durch eine Stellungnahme der MPA nachzuweisen.

2.1.6 Der Antragsteller hat erklärt, daß das Bauprodukt keine Baustoffe enthält, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus diesen Verordnungen (insbesondere eine Kennzeichnungspflicht) einhält.
Weiterhin hat der Antragsteller erklärt, daß sofern für den Handel, das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf den Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Hygiene zu treffen sind, diese vom Antragsteller veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.
Es bestand aufgrund dieser Erklärungen kein Anlaß, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2.2 Entwurf und Bemessung

Die Rauchschutztür/-klappe muß mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, daß die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen der Tür/Klappe auftretenden dynamischen Kräfte, bei geöffneter Tür/Klappe die statischen Kräfte sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Zargenanschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden. Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2 gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutztüren/-klappen wird davon ausgegangen, daß die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

Gemäß DIN 18095-1, Abs. 4.11, darf die Dichtheit der Rauchschutztüren/-klappen auch bei größeren Geschoßhöhen nicht durch Verformungen der Zarge beeinträchtigt werden. Dazu kann es erforderlich sein, die Tür-/Klappenzarge durch Aussteifungsprofile zu verstärken.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluß erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert wird (Tür-/Klappenblatt und Zarge müssen eine Einheit bilden). Außerdem muß er technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden, und alle Einstellungen wie z.B. der Schließmittel, Bodendichtungen,

Verschlußsysteme und Bänder müssen bestimmungsgemäß erfolgen. Bei geschlossener Tür/Klappe müssen alle Haltepunkte eingreifen und die Dichtungen zwischen Zarge und Tür-/Klappenblatt und das Dichtungsprofil der Bodendichtung mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

2.3.2 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluß zum angrenzenden Bauteil ist je nach Zargenfüllung lückenlos und einseitig dauerelastisch zu versiegeln oder voll zu vermörteln. Auch mögliche Nebenwege, z.B. Öffnungen in der Zarge für Falle und Riegel, sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten.

2.3.3 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind bauaufsichtlich für den betreffenden Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

2.3.4 Dichtungen

An Rauchschutztüren/-klappen dürfen nur die in diesem Prüfzeugnis genannten Dichtungen verwendet werden.

2.3.5 Glasfüllungen

Hinsichtlich der Glasfüllungen müssen die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnungen, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaft usw. beachtet werden.

2.3.6 Türbänder

Bei Türflügeln mit einem Gewicht > 200 kg müssen die Türbänder mit gehärteten Kugellagern ausgerüstet sein.

2.3.7 Sich automatisch absenkende Bodendichtungen

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer sich automatisch absenkenden Bodendichtung muß die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z.B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Für die Auslösestifte absenkbarer Bodendichtungen sind geeignete Unterlegplatten zu verwenden. Die Herstellerangaben zur Montage und Einstellung der Dichtung sowie für die Grenzwerte der Abstandstoleranz und Abstandsvarianz (nicht paralleler/wechselnder Abstand) zwischen der Tür-/Klappenunterkante und der bodenseitigen Dichtungsauflagefläche sind einzuhalten. Bei geschlossener Tür/Klappe muß das Dichtungsprofil der abgesenkten Dichtung bodenseitig mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

2.3.8 Feststellanlagen

Sofern Rauchschutztüren/-klappen offen gehalten werden, dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die im Risikofall die Tür-/Klappenflügel zum selbst-

tätigen Schließen freigeben. Für Rauchschutzabschlüsse sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße Rauch ansprechen. Die Verwendbarkeit von Feststellanlagen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

2.3.9 Einbauanleitung

Mit den Türen/Klappen ist gemäß DIN 18 095-1, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung der Rauchschutztür/-klappe,
- Baurichtmaß oder lichtes Durchgangsmaß,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Tür-/Klappenflügel und Zarge mit zulässigen Grenzmaßen,
- Lieferumfang (gelieferte Einzelteile),
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie die Rauchschutztür/-klappe mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür/Klappe einzubauen sind und wie Fugen zwischen den Zargen und Gebäudeteilen sowie gegebenenfalls zu Seitenteilen, Oberlichtern und dergleichen abzudichten sind,
- Anweisungen zum Einstellen der Tür-/Klappenschließmittel und gegebenenfalls der Feststellanlage.

Die Einbauanleitung darf nicht im Widerspruch zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis stehen.

2.3.10 Kennzeichnung

Gemäß DIN 18 095-1, Abs. 5, muß der Rauchschutzabschluß durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Türfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, das die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muß:

- Normbezeichnung
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Hersteller
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
  P-BWU03-I 17.67.15
- Prüfstelle
- Herstellungsjahr

2.3.11 Wartungsanleitung

Es ist eine Wartungsanleitung abzufassen, die angibt, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, daß die eingebaute Rauchschutztür/-klappe auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließmitteln).

3 Übereinstimmungsnachweis

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 2. Nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.33, muß eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.
Der Unternehmer, der die Rauchschutztür/-klappe herstellt, muß gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, daß die von ihm ausgeführte Rauchschutztür/-klappe den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 17 bis 25 der Landesbauordnung Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 521) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2003/1, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

Der Begriff des allgemeinen baurechtlichen Prüfzeugnisses in der Landesbauordnung Baden-Württemberg ist hierbei gleichbedeutend mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der Bauregelliste..

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfungsanstalt, Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart, einzulegen.

6 Allgemeine Hinweise

6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht wider-

sprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfungsanstalt, Otto-Graf-Institut, Universität Stuttgart, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. S. Wies

UNIVERSITÄT STUTTGART
MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (38)

Stuttgart, den 19.03.2004

Der Sachbearbeiter

Dipl. Ing. M. Reiber